

Missverständnisse über das Persönliche Budget

PERSÖNLICHES BUDGET *MEHR ALS GELD.*

Fachtagung 26. April 2018, Gelsenkirchen



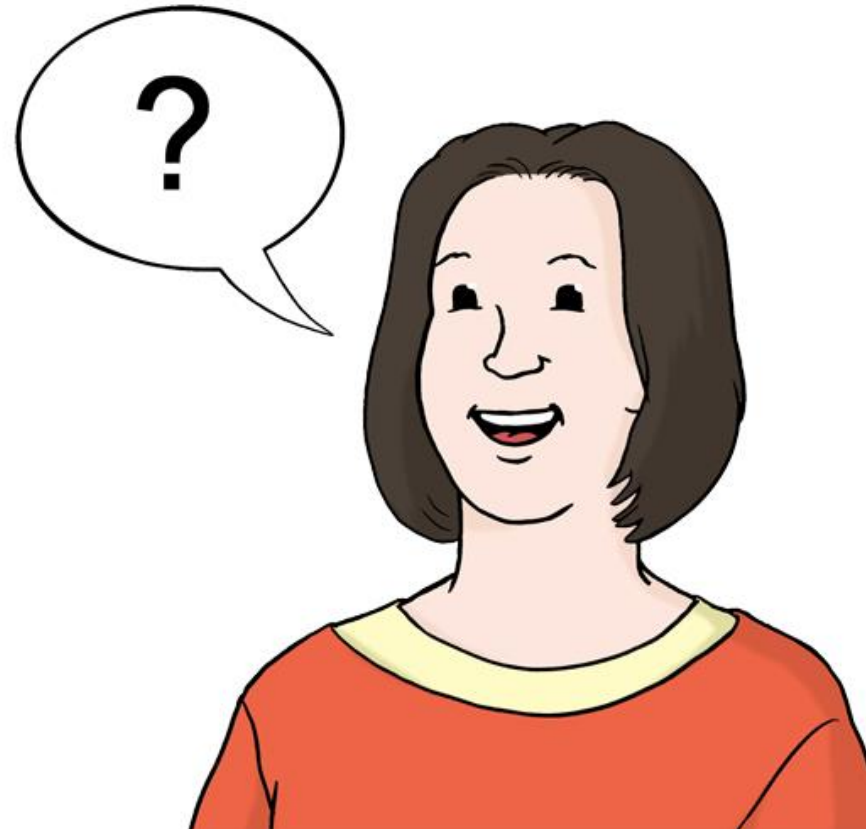
Missverständnisse über das Persönliche Budget

MARCUS LIPPE, VORSITZENDER DER BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT PERSÖNLICHES BUDGET

UND

STEPHANIE FRANKEN, MITGLIED IM VORSTAND BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT PERSÖNLICHES BUDGET. LEBENSHILFE OBERHAUSEN E.V. , „LEBEN IM POTT“

Was macht die BAG PB?



Was macht die BAG PB?

-
- Unterstützt
 - ✓ Menschen mit Behinderungen,
 - ✓ Beraterinnen und Berater,
 - ✓ regionale und bundesweite Netzwerke durch Wissen, Kontakte und Erfahrungen.

 - Fördert
 - ✓ die Umsetzung des Persönlichen Budgets im Sinne der Menschen mit Behinderungen.
 - ✓ das Persönliche Budget durch politische Interessensvertretung.

Was macht die BAG PB?

- Ziele sind
 - ✓ Stärkung des Rechts auf Selbstbestimmung und Teilhabe,
 - ✓ Stärkung der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts,
 - ✓ gleichberechtigte Stellung des Persönlichen Budgets neben dem Sachleistungsprinzip.

Weitere Informationen:

- www.bag-pb.de
- Und an unserem heutigen Stand

1. Missverständnis: „Der Antragstellende muss budgetfähig sein.“

Zum Beispiel:

- Menschen mit Behinderung wird nicht zugetraut, mit einem Persönliches Budget umzugehen.
- Es gibt zu hohe Anforderungen an den Menschen mit Behinderung.



„Ist das so?“

1. Missverständnis: „Der Antragstellende muss budgetfähig sein.“

Richtig ist:

- Die “Budgetfähigkeit” wurde in den ersten Gesetzesentwürfen noch diskutiert, dann aber entfernt. Sie hat nie im Gesetztext gestanden.
- Es gibt keinen “Ausschlussgrund” wie Art der Behinderung, Grad der Behinderung oder Alter.
- Menschen mit Behinderung können ihre gesetzlichen Vertreter in Anspruch nehmen.
- Es kann im Rahmen der Qualitätssicherung verlangt werden, dass der Betroffene Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nimmt. Diese sind dann aber als Kosten im Budget mit einzustellen.



2. Missverständnis: „Das Persönliche Budget ist eine neue Leistungsform.“

Zum Beispiel:

- Menschen erhoffen sich zusätzliches Geld.
- Vergleich zwischen der Höhe der Sachleistung und des Budgets. Wenn das Persönliche Budget teurer ist als die Sachleistung:
Das Persönliche Budget entspricht dann nicht der Sachleistung. Dabei ist aber die Sachleistung nicht bedarfsdeckend.



„Ist das so?“

2. Missverständnis: „Das Persönliche Budget ist eine neue Leistungsform.“

Richtig ist:

- Keine neue Leistungsform sondern
- „nur“ eine andere Art der Leistungsgewährung.

- Es gibt nicht mehr Geld.
- Es ändert sich nichts am Bedarf und wie er festgestellt wird.
- Es gibt nur die Leistungen, die auch in der Sachleistung bewilligt werden.
- Es gelten die begleitenden Gesetze und Verordnungen.
- Bei der Budgeterhebung wird noch genauer auf die Bedarfe geschaut. Diese werden beschrieben und es gibt einen Preis für sie.



3. Missverständnis:

„Das Persönliche Budget darf nicht höher als die entsprechende Sachleistung sein.“

Zum Beispiel:

- Vergleich zwischen Sachleistung und Geldleistung.
- Falsches Verständnis der „Soll-Regelung“ im Gesetz.



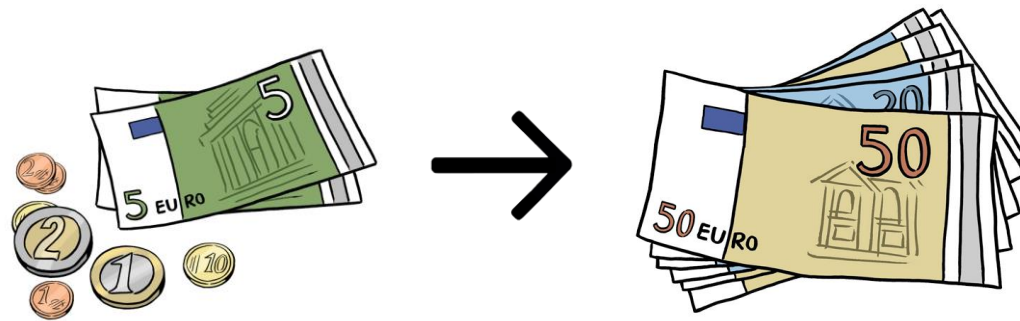
„Ist das so?“

3. Missverständnis:

„Das Persönliche Budget darf nicht höher als die entsprechende Sachleistung sein.“

Richtig ist:

- Im § 29 Abs. 2 SGB IX ist von „soll“ die Rede.
- Anerkannte Ausnahme ist zum Beispiel eine Veränderung der Lebensverhältnisse (Auszug aus stationärer Einrichtung oder Vermeidung stationärer Aufnahme).
- In der Entscheidung des BSG vom 31.01.2012 - B 2 U 1/11 R wird außerdem davon gesprochen, dass durch das Persönliche Budget ein erhöhtes Maß an Selbstbestimmung und Autonomie erlangt wird.



4. Missverständnis: „Ich kann frei wählen, wer mir im Rahmen des Persönlichen Budget hilft.“

Zum Beispiel:

- Menschen wünschen sich eine bestimmte Person, die Ihnen hilft.
- Menschen möchten eine personelle Veränderung ihrer bisherigen Unterstützungssituation.



„Ist das so?“

4. Missverständnis:

„Ich kann frei wählen, wer mir im Rahmen des Persönlichen Budget hilft.“

Richtig ist:

- Es gibt keine direkte vertragliche Verbindung zwischen Kostenträger und Leistungserbringer. Das „Sozialleistungs-Dreieck“ ist aufgehoben.
- Der Erbringer der Leistung muss vom Kostenträger im Rahmen der Vereinbarung akzeptiert werden.
- Es reicht aus, das Ziele der gesetzlich vorgesehenen Förderung in gleicher Weise erreicht werden (BSG Urteil vom 30.11.2011, Az.: B 11 AL 7/10 R). Ausnahme Gutscheine im Rahmen der Pflegeversicherung.



4. Missverständnis: „Ich kann frei wählen, wer mir im Rahmen des Persönlichen Budget hilft.“

Richtig ist:

- FachkräfteklauseIn sind zulässig.

(LSG Hessen, Beschluss vom 22.06.2012, B 4 SO 121/12 B ER, L 4 SO 122/12 B; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28. Januar 2013 – L 9 SO 448/12 B ER –)

- Tatsächliche Qualifikation reicht aus

(Vgl. LSG HES Beschluss vom 22.06.2012 - L 4 SO 121/12 B ER; SG AC Urteil - 13.12.2013 - S 19 SO 47/12).



Wenn diese Missverständnisse ausgeräumt sind,

...dann kann das Persönliche Budget ein entscheidendes Instrument zu mehr **Selbstbestimmung und Inklusion** sein.



Wir wünschen Ihnen dazu viel Erfolg und ein herzliches

Glück Auf!

